

KINDERNACHMITTAG/KINDERPARK

Der beliebte Kindernachmittag findet am **Mittwoch, den 11.09. von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr** statt.

Die Aktion wird im Vorfeld beworben. Wir bitten **alle** Schausteller und Versorgungsbetriebe, sich lückenlos zu beteiligen und entsprechende Nachlässe **bis zu 50%** zu gewähren.

Plakate für die Preisauszeichnung werden Ihnen direkt auf dem Oktoberfest zugestellt.

BENÜTZUNG VON WC-ANLAGEN

Beim Aufbau und außerhalb der Öffnungszeiten stehen Ihnen die WC-Anlagen in der **Halle 17 (Weinhalle)** sowie in der **Halle 14** zur Verfügung.

Während der Öffnungszeiten sind folgende WC-Anlagen geöffnet: Halle 12/13 hinter Festzelt, Halle 15/16 FACC SKY DOME, sowie ausschließlich für Aussteller H17 (Weinhalle).

VERKEHRS- & SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Das **Fahr- und Parkverbot** während der Veranstaltung ist einzuhalten!

Ab Mittwoch, 11.09. ist das **Einfahren in das Oktoberfestgelände nur mit einem Einfahrtsschein** möglich (wird per Post gesendet). Bitte den Schein **gut sichtbar und ausgefüllt an der Windschutzscheibe anbringen** und dem Kontrollor vorweisen. Falls von Ihnen Speditionen beauftragt werden, bitten wir Sie, Ihrer Spedition einen Einfahrtsschein bereitzustellen, auf dem die Bezeichnung Ihres Ausstellungsstandes angegeben ist.

Alle im Gelände befindlichen Fahrzeuge müssen bis spätestens 11.09., 13:00 Uhr, aus dem Oktoberfestgelände hinausgefahren werden, da ansonsten auf Kosten des Fahrzeuglenkers bzw. -besitzers die Abschleppung über Auftrag der Polizei vorgenommen wird.

Die **Anlieferung** von Waren für die Gastronomiebetriebe ist **bis zwei Stunden vor der Öffnung des Vergnügungsparks** möglich und muss bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. **Während der Betriebszeiten ist eine Anlieferung nicht möglich.**

Eine Einfahrt in das Oktoberfestgelände ist nur mit einem Einfahrtsschein gestattet.

Freihalten der Wege: Die Wege sind für die Einsatzfahrzeuge in einer Mindestbreite von 4,00 m freizuhalten und die Ausgänge der Hallen dürfen nicht von Fahrzeugdeichseln, etc. verstellt werden.

Abstellen von Fahrzeugen: Das **Abstellen von Fahrzeugen aller Art im gesamten Oktoberfestareal ist nicht gestattet.** Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt. Wohnwägen können nur auf den zugeteilten Plätzen abgestellt werden, wenn für diese bereits bei der Anmeldung des Geschäftes ein Abstellplatz beantragt wurde. Die Innviertlerstraße ist ausschließlich für Einsatzfahrzeuge reserviert.

Für Aussteller und Besucher stehen im Messegelände ausreichend kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

GENEHMIGUNG VON SCHAUSTELLERGESCHÄFTEN

Sämtliche Betriebseinrichtungen müssen in funktionsbereitem und technisch einwandfreiem Zustand sein. Die dazu erforderlichen Baupapiere, statischen und dynamischen Berechnungen, eventuell erforderlichen Gutachten, Druckbehälterbescheinigungen, Versicherungsbestätigungen usw. sind vorzulegen. Diese Unterlagen sind vom TÜV oder Zivilsachverständigen zu erstellen. Bei ausländischen Schaustellergeschäften ist ein Abnahmebefund einer autorisierten Prüfanstalt sowie ein Gutachten eines österr. Zivilingenieurs über die Stand- und Betriebssicherheit erforderlich.

Für den Betrieb von Schaustellergeschäften ist eine veranstellungspolizeiliche Bewilligung durch das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales erforderlich.

Für alle erforderlichen Genehmigungen (Technische Überprüfung, polizeiliche Bewilligung) nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Referenten auf:

Technische Überprüfung der Schaustellergeschäfte:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Kärntnerstraße 10-12, A-4021 Linz
E-Mail ubat.post@ooe.gv.at
Fax 0043-(0)732-7720-212998
Tel. 0043-(0)732-7720-13528
Abteilungsleiter: Dipl.-Ing. Harald Goldberger
Tel. 0043-(0)732-7720-14040

Polizeiliche Bewilligung:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
E-Mail ikd.post@ooe.gv.at
Fax 0043-(0)732-7720-214815
Tel. 0043-(0)732-7720-14451

Bitte prüfen Sie Ihr Betriebsbuch, damit die Überprüfung aktuell und nicht abgelaufen ist, und senden Sie uns bis spätestens 16.08. eine Kopie des Betriebsbuchs an: office@messe-ried.at

WICHTIGE INFORMATIONEN DER BEHÖRDEN

In der Weinhalle und der Barzone ist an jedem Ausstellungsstand eine funktionsgerechte Taschenlampe bereitzuhalten. Die Ausgänge von Hallen sind freizuhalten.

In jedem Stand der Weinhalle und Barzone ist ein **geprüfter Sicherheitsabfallbehälter oder Metallbehälter** mit selbst- und dicht schließendem Deckel zur Entsorgung bereit zu stellen.

Sämtliche Verkehrswege, Fluchtwege und der gleichen sind so zu gestalten, dass **keine Stolperstellen** vorhanden sind. Bei den Kanten von Rampen und Stufen sind auch bei Dunkelheit gut sichtbare Signalbänder bzw. Folien anzubringen.

In den Hallen ist die Verwendung von **offenem Licht (z.B. Kerzen u. dgl.) nicht zulässig.**

In allen Hallen inklusive Festzelt ist **RAUCHVERBOT**. Ein großer überdachter Raucherbereich steht im FACC SKY DOME zur Verfügung.

WICHTIGE INFORMATIONEN DER BEHÖRDEN - FORTSETZUNG

Die rückwärtigen Bereiche der Fahrgeschäfte sind wirksam, z.B. durch Zäune, vom Besucherbereich abzuschranken, weiters sind Stromverteilerkästen vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Abfallwirtschaftsgesetz:

Mit der Oö. AWG-Novelle 2021 wurde der § 4a ergänzt, der auf die Abfallvermeidung bei Veranstaltungen hinweist. Wir als Veranstalter sind dazu angehalten Sie auf dieses Gesetz aufmerksam zu machen. Für Sie als Aussteller heißt das folgendes:

Mehrweg bei Getränken: Bei Veranstaltungen von mehr als 300 Personen müssen Getränke in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegflaschen, Fässer) bezogen werden. Des Weiteren sind alle Getränke in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegbecher aus Kunststoff) auszugeben. Ausnahmen gibt es für Getränke von bis zu 4cl (z.B. Gspusi, Jägermeister). Das Ausgeben von PET-Flaschen ist NICHT erlaubt.

Mehrweg bei Speisen: Speisen sind ebenfalls in Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck oder in einer abfallwirtschaftlich gleichhaltenden Form (z.B. Pappteller für Kuchen, Papiertüten für Pommes) auszugeben. Darüber hinaus sind geeignete Vorkehrungen zur Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen. Dies kann z.B. durch die Einhebung von Pfand sichergestellt werden.

Für Fragen zum Abfallwirtschaftsgesetz können Sie sich gerne mit Herrn Muraier von der MESSE RIED in Verbindung setzen.

Philipp Muraier, muraier@messe-ried.at, 07752/8401136

Jugendschutzgesetz:

Im Besonderen wird auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen:

1. Der Verkauf oder die Ausgabe von Alkohol ist an Jugendliche unter Jahren ausnahmslos verboten.
2. Der Verkauf oder die Ausgabe von Tabakwaren ist an Jugendliche unter Jahren ausnahmslos verboten.
3. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch wenn sie in Form von Mischgetränken abgegeben werden, verboten.

An den Ständen der Weinhalle und der Barzone ist ein Hinweis auf das Jugendschutzgesetz anzuschlagen (das Plakat wird Ihnen von der Messe zugestellt).

Seitens der Behörde wird es über die Dauer des Innviertler Oktoberfestes zu Überprüfungen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes kommen.

Den Besitzern von Schießständen und sonstigen Verkaufsgeschäften ist die Ausgabe von alkoholischen Getränken untersagt.

Bei Verwendung von Speiseeisevollautomaten ist bei der Wasserzuführung ein Probekahn zu installieren. Ausstellern, die Gemüse, Obst oder sonstige aufzubereitende Lebensmittel verkaufen oder Kostproben abgeben, müssen einen Wasseranschluss haben.

ZELTE - AUFBAU

Alle Aussteller, die ein Zelt auf ihrem Ausstellungsplatz aufstellen, müssen unbedingt bis 20.08. dies schriftlich mit Bekanntgabe der Zeltbaufirma anmelden – ausgenommen Pagodenzelte mit max. 5 x 5 m. Die Zelte müssen mind. 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Überprüfung vollständig aufgestellt sein. Falls nur ein Teil des Ausstellungsstandes durch ein Zelt abgedeckt wird, ersuchen wir um Bekanntgabe der Situierung des Zeltes.

Das Einschlagen von Erdnägeln ist von der MESSE RIED GmbH genehmigungspflichtig. Sollten durch das Einschlagen der Nägel ohne Genehmigung ein Stromkabel bzw. Wasserleitungen beschädigt werden, haftet der Aussteller für die dadurch entstandenen Schäden und auch Folgeschäden. Beim Abbau müssen nach dem Herausziehen der Erdnägeln die Löcher wieder aufgefüllt werden – bei Asphaltboden mit Asphalt und bei Schotterboden mit Schotter.

Die MESSE RIED GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachbeschädigungen.

Sämtliche fliegende Bauten sind mit einem **äußeren und inneren Blitzschutz** entsprechend der geltenden **ÖVE-Richtlinie R 6-1**, Ausgabe 1.2.2011 auszustatten.

Hinsichtlich der statischen Nachweise für Zelthallen wird auf die Forderung der Stadtgemeinde Ried i. I. als Baubehörde hingewiesen. Das Zeltbuch muss bei den Zelthallen zur Überprüfung aufliegen.

Geben Sie diese Informationen unbedingt an Ihre Zeltbaufirma weiter.

HYDRANTEN UND FEUERLÖSCHER

Die Hydranten im Freigelände müssen unbedingt freigehalten werden und von Feuerwehrfahrzeugen erreichbar sein. Die Handfeuerlöscher in den Ausstellungshallen sind leicht zugänglich zu halten. An den Ständen sind ausschließlich verschließbare und nicht brennbare Abfallbehälter bereitzuhalten.

FLÜSSIGGASANLAGEN

Über die ordnungsgemäße Installierung der Flüssiggasanlagen sind von den einzelnen Betreibern und von den ausführenden Firmen Abnahmebefunde einzuholen und bei der Überprüfung vorzulegen (Bestimmungen der Flüssiggasverordnung 2002). Rund um Flaschenbündel ist eine Brandschutzzone von 3 m einzurichten. In dieser dürfen keine brennbaren Lagerungen sowie Wohnanhänger und dergleichen abgestellt werden.

LUFTBALLONS

Für das Befüllen von Luftballons im Bereich der Kojen dürfen nur nichtbrennbare Gase wie z.B. Helium verwendet werden. Die Verwendung und der Aufstellungsort sind über die Messeleitung der Dienststelle der Feuerwehr am Messegelände bzw. der OÖ. Brandverhütungsstelle bekanntzugeben. Beide Dienststellen befinden sich im Feuerwehrgebäude an der Brucknerstraße.

REINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG

Die Reinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besucher-Öffnungszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehricht dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung des Mülls auf Kosten des Mieters durch die MESSE RIED.

Reinigung Weinhalle und Barzone

Die Reinigung der Gänge in der Weinhalle und Barzone erfolgt täglich in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr. Müll der Ausstellungsstände darf nicht auf die Gänge geleert werden. Dieser ist ordnungsgemäß zu trennen und selbst zu entsorgen

Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container entsprechend dem jeweiligen Aufstellungsplan und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundsätzen bzw. Vorschriften vorzunehmen; derzeitige Containerarten sind solche für:

1. Weißglas
2. Buntglas
3. Restmüll

Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial, das vor und nach dem Innviertler Oktoberfest anfällt, ist wieder mitzunehmen und von den Ausstellern selbst zu entsorgen, andernfalls wird Ihnen die Entsorgung des Verpackungsmaterials in Rechnung gestellt.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von € 250,- je Container (1,1 m³) Müll in Rechnung gestellt werden, wobei der Aussteller für seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzustehen hat. Der Aussteller verzichtet auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

Das **Fundbüro** befindet sich beim Oktoberfest-Eingang (im Feuerwehr-Container) Nähe Halle 12.

MUSIK- UND FERNSEHVORFÜHRUNGEN

Die **gesetzlich festgelegten Dezibel-Höchstgrenzen (93 dB bzw. ab 00:00 Uhr 85 dB im Freigelände)** sind unbedingt einzuhalten (siehe § 7 der OÖ. Veranstaltungssicherheitsverordnung von 2008).

Die Lautstärke der zum Betrieb gehörenden Lautsprecher- und Verstärkeranlagen bei den Geschäften der Schausteller ist so einzustellen, dass keine gegenseitige Lärmstörung oder Belästigung der Besucher eintritt. Die Lärmabstrahlung von lärm erzeugenden Einrichtungen soll in Grenzen gehalten werden, sodass keine unzumutbare Beeinträchtigung für den Umgebungsbereich gegeben ist. Die Organe der MESSE RIED GmbH sind befugt, bei gegebenem Anlass die vorübergehende oder gänzliche Abschaltung der Lautsprecheranlage zu verlangen.

In der Weinhalle und der Barzone ist der Betrieb von individuellen Stereoanlagen etc. nicht gestattet. Hier sind jeweils zentrale Beschallungen vorgesehen.

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (**AKM**) wird während der Veranstaltung überprüfen, ob Radioapparate, Fernsehgeräte, Stereoanlagen und sonstige Geräte in Betrieb sind. Die Inbetriebnahme solcher Geräte ist AKM-pflichtig; ausgenommen davon ist nur die Vorführung der Geräte für Kunden oder eine Produktvorstellung.

Sollten Sie – mit Genehmigung der Messe Ried GmbH – Geräte dieser Art während der Veranstaltung in Betrieb setzen, dann ersuchen wir Sie, dies unter www.akm.at als Einzelveranstaltung online anzumelden, wobei Sie bitte die Größe der Ausstellungsfläche bekannt geben.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der AKM-Geschäftsstelle Linz, Herr Stefan Ehrenguber, 4020 Linz, Wiener Straße 131/TOP 02.05/1.OG, Telefon: 050717-14533, Fax: 050717-94510 oder E-Mail: stefan.ehrenguber@akm.at in Verbindung. Wurde vorher kein Tarif vereinbart, so kann dieser nach der Messe in einer Höhe vorgeschrieben werden, der womöglich nicht mit dem erzielten Werbewert in Einklang zu bringen ist.

WERBUNG AM OKTOBERFESTGELÄNDE

Es ist untersagt, dass Aussteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufhalten, um Besucher zu Werbewerben und Verkaufszwecken anzusprechen.

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nicht gestattet (Affichieren von Plakaten, Verteilung von Prospektmaterial oder Waren, Aufstellen von Werbeständen etc.). Die Veranstaltung von Preisaus-schreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben u. ä. zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung der MESSE RIED GmbH gebunden. Bei Zuwiderhandlung wird der verursachenden Firma, dem Verein, dem Verband, der Person oder den Personen ein Kostenersatz in der Höhe von der jeweils für diese Veranstaltung festgelegten Mindestplatzmiete exklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

PREISAUSZEICHNUNGSPFLICHT

Aussteller auf Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen haben die Preise für die zum Verkauf angebotenen Waren ersichtlich zu machen, wenn sie nicht durch einen deutlich sichtbaren Anschlag bekannt geben, dass sie nur an Wiederverkäufer veräußern.

HEIMBRINGERDIENST

Beim INNVIERTLER OKTOBERFEST 2024 wird es am **Freitag, 13.09. und Samstag, 14.09.** einen Heimbringerdienst geben. Die Abfahrt der Heimbringerbusse erfolgt in der Volksfeststraße. Gerne stellen wir Ihnen Plakate für Ihren Messestand zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie gerne, um Ihren Aufenthalt in Ried angenehm und erfolgreich zu gestalten.

Aktuelle Aussteller- und Besucherinformationen finden Sie unter www.innviertler-oktoberfest.at